

**Antrag auf Nutzung eines öffentlichen Verkehrsgrunds sowie auf
Erteilung verkehrsrechtliche Anordnung § 46 Abs. 1 Nr. 8 und § 45
Abs. 6 StVO**

1. Antragsteller:

Firma/Verein:	
Vorname:	
Nachname:	
Straße und Hausnummer:	
Ort:	
Telefon:	

2. Grund der Verkehrseinschränkung:

- Tief- und Hochbauarbeiten (Kabelverlegung, Wasser- und Kanalarbeiten, Baukranstellung, Baustofflagerung etc.)
- Sonstige Nutzung (Malergerüste, Hebebühnen, Umzüge etc.)
- Containeraufstellung (max. 2,5 m breit, 8,00 m lang)
- Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung
Bezeichnung der Veranstaltung: _____

3. Ort der Verkehrseinschränkung:

Straße/n bzw. Platz:		
Hausnummer	von:	bis:
PLZ und Ort:		

4. Ausmaß der Verkehrseinschränkung:

- Gehwegsperrung
- Gehweg mit Fahrbahnrandsperrung
- Halbseitige Fahrbahnsperrung
- öffentl. Parkplatz oder Parkbucht
Lage Parkplatz: _____
- Halbseitige Fahrbahnsperrung mit Gehweg
- Halbseitige Fahrbahnsperrung mit Lichtzeichenanlage
- Vollsperrung Fahrbahn

5. Verantwortlicher für die Straßenabsicherung:

Name: _____ Telefon: _____

6. Dauer der Maßnahme:

Datum	von:	bis:
Zeitraum	von:	bis:

Nur bei Veranstaltungen:

Datum Aufbauarbeiten:		Uhrzeit:	
Datum Abbauarbeiten:		Uhrzeit:	

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Wichtige Hinweise zur Verkehrsrechtlichen Anordnung

Vor Antragstellung sorgfältig durchlesen!

Grundsätzlich gilt für die Anzeige einer Verkehrsrechtlichen Anordnung:

Die Anzeigefrist für Verkehrsrechtliche Anordnungen beträgt mind. **7 Tage** vor Beginn der Maßnahme. Bei Verkehrsflächen mit **Linienverkehr (Bus, Schulbus etc.)** beträgt die Anzeigefrist mind. **14 Tage** vor Beginn der Maßnahme.

Für alle halbseitigen Straßensperrungen gilt:

Bei halbseitiger Straßensperrung ist **zwingend** eine **Restfahrbahnbreite von 3,00 m** frei zu halten. Rettungs- und Einsatzfahrzeuge sowie Busse müssen jederzeit problemlos die Baustelle/den Container passieren können. Würde die Restfahrbahnbreite nach Stellung der Verkehrsabsicherung/Container weniger als 3,00 m betragen ist eine Vollsperrung zu beantragen.

Für Container und Wechselbehälter gilt insbesondere:

Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr möglichst wenig behindert wird. In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8,00 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen.

Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperreinrichtungen nach den Richtlinien für die Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) abgesichert werden. Hierzu ist eine halbseitige oder eine Vollsperrung der betroffenen Verkehrsflächen zu beantragen!

Bei der Aufstellung von Containern und Wechselbehältern ist darauf zu achten, dass öffentliche Versorgungseinrichtungen (Wasser-, Kanal- und Stromanschlüsse) nicht blockiert werden dürfen. Die Container müssen mit normgerechten Warntafeln und Informationen zum Aufsteller versehen sein (Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 28. April 1982 VkB1. 1982 S. 186)